

**Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ als Satzung beschlossen.

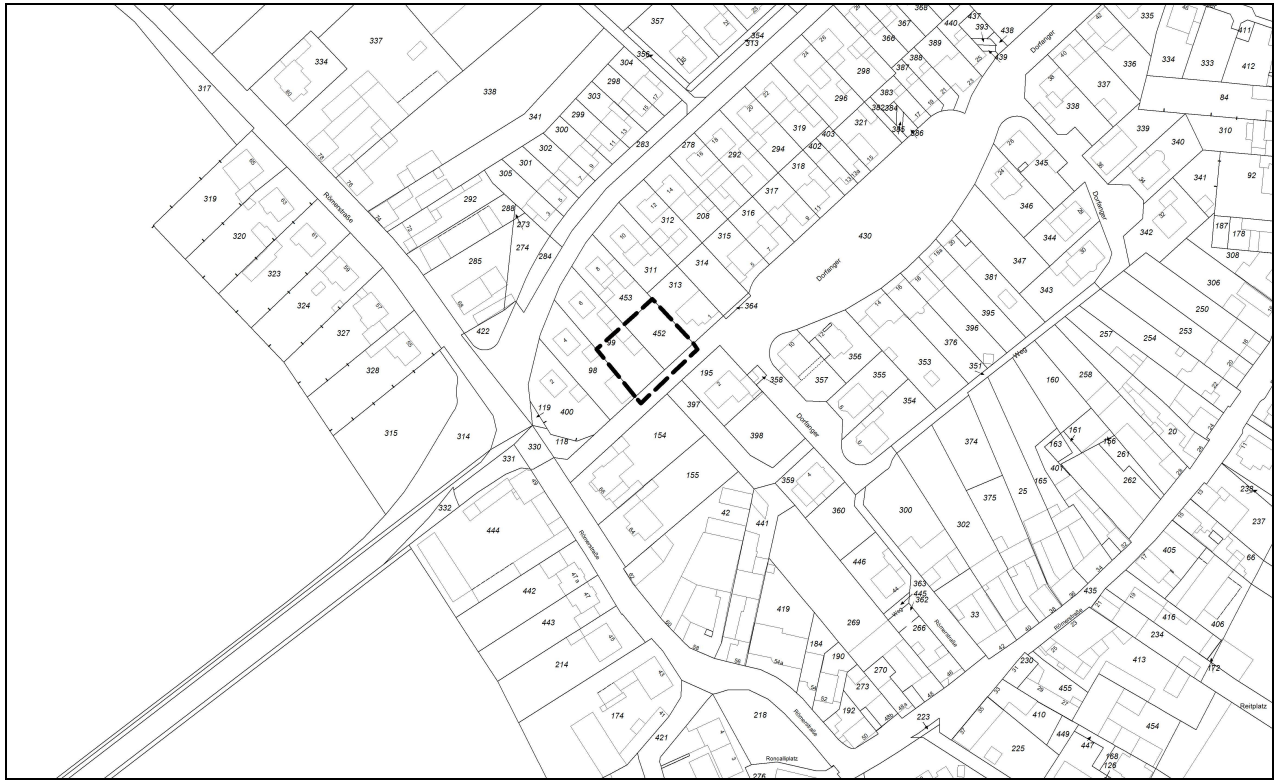
Durch die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ soll dem Anliegen der Eigentümer zweier Grundstücke nachgekommen werden, die auf ihren Grundstücken die rückwärtigen Grundstücksteile für eine weitere Wohnbebauung nutzen möchten. Dies ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht möglich, da in diesem Bereich keine überbaubaren Flächen festgesetzt sind.

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Flurstücke 99 und 452 sowie einen Teil des Flurstücks 430, Flur 5, Gemarkung Oekoven, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ liegen. Das von der Änderung betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ wird daher nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Bebauungsplan OE 04 „Dorfanger“, 5. vereinfachte Änderung liegt beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.15), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hiermit wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.



**Übersichtsplan**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 15.02.2019  
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)